

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Freiburg, 23. Dezember

1930

Inhalt: Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Muckental, Pfarrei Rittersbach. — Kirchenbaukollekte. — Kollektieren und Verbreiten von Schriften durch Mitglieder der Missionsorden. — Diasporahilfe. — Leichenverbrennung. — Vertrieb von religiösen Andachtsgegenständen durch Reisende. — Exerzitien. — Aenderung des Aufwertungsgesetzes. — Die Heimzahlung von Aufwertungsquittungen bei der katholischen Pfarrpfündekasse. — Steuerabzug 1931 bei Geistlichen. — Rechnerskautionen. — Pfündebefestigungen. — Versekungen.

Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Muckental, Pfarrei Rittersbach.

Für die Katholiken, die auf der Gemarkung Muckental (Amt Mosbach) wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1930 unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei und zur (Gesamt-) Kirchengemeinde Rittersbach eine selbständige, rechtspersönliche katholische Filialkirchengemeinde Muckental.

Das Staatsministerium hat durch Entschließung vom 28. November 1930 Nr. 12848 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1930.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 11. 12. 1930 Nr. 14306.)

Kirchenbankollekte.

Die für das Fest Epiphanie angeordnete Kollekte ist entsprechend unserm Erlaß vom 21. Dezember 1929 Nr. 14654 (Anzeigebblatt 1929 S. 372) zur Förderung des Kirchenbaues in katholischen Gemeinden der Erzdiözese abzuhalten. Die bisherige Dreifüßigskollekte, deren Erträgnis für die Missionen in Afrika bestimmt war, wurde mit der jeweils am Weltmissionssonntag stattfindenden Kollekte vereinigt.

Wir weisen auf die Kollekte hin und ersuchen die Pfarrämter, diese den Gläubigen bekannt zu geben und warm zu empfehlen. Das Ergebnis derselben ist an die Erzdiözesan-Kollektur (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1930 Nr. 13841.)

Kollektieren und Verbreiten von Schriften durch Mitglieder der Missionsorden.

Wegen des Kollektierens und Verbreitens von Schriften durch Mitglieder der Missionsorden hat die Fuldaer Bischofskonferenz durch ihren Vorsitzenden mit den Superioren der Missionsgenossenschaften nachstehende Richtlinien und Normen vereinbart, die wir nunmit der Pfarrgeistlichkeit zur Kenntnis bringen.

1. Für die Brüder und Schwestern, die Almosen, Beiträge sammeln oder Schriften (Zeitschriften, Kalender, Bücher, Bilder) vertreiben, ist beim Erzdiözesan Ordinariat die schriftliche Erlaubnis vorher einzuholen. Die Privilegien der Mendikantenorden werden hierdurch nicht berührt.

2. Die Brüder und Schwestern sind durch ihre Obern bei den Pfarrgeistlichen, in deren Gemeinden sie kollektieren oder Schriften kolportieren wollen, rechtzeitig — etwa 6 Wochen zuvor — anzumelden. Die betr. Brüder und Schwestern haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit beim Pfarramt vorzustellen. Sofern die Verhältnisse es erfordern, wird die Zeit des Sammelns und Kolportierens mit dem Pfarrgeistlichen vereinbart.

3. Bei Einholung der Erlaubnis beim Ordinariat und bei Anmeldung beim Pfarramt ist anzugeben, welcher Art die Aufgabe des Bruders bzw. der Schwester ist, ob diese Almosen sammeln, oder Zeitschriften, Kalender, Bücher, Bilder usw. verbreiten. Ordenspersonen, denen die Verbreitung von Schriften gestattet ist, haben nicht das Recht, damit direkt oder indirekt Geldsammlungen zu verbinden.

4. Die Brüder und Schwestern sind von ihren Obern streng angewiesen, jeden unlauteren Wettbewerb, jede Schädigung und Benachteiligung anderer Missionsgenossenschaften und sonstige Unkorrektheiten zu vermeiden.

Sofern Anstände sich ergeben, ist uns hierüber zu berichten. Wir verweisen noch auf unseren Erlaß vom 29. September 1930 Nr. 8609 (Anzeigblatt 1930 S. 71).

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 12. 1930 Nr. 14811.)

Diasporahilfe.

Die Diasporanot der letzten Jahre ist bei den schwierigen finanziellen Verhältnissen der Gegenwart noch größer geworden. Einzelne Diasporadiözesen sind nicht einmal in der Lage, ihren Klerus ausreichend zu besolden, so daß sich manche Diasporapfarrer mit Gehältern begnügen müssen, die tief unter den Einkünften ihrer Mitbrüder in den andern Diözesen stehen. Die vom Generalkomitee des Bonifatiusvereins eingerichtete Diasporahilfe ist darum dringend notwendig. Wir ersuchen deswegen die hochw. Geistlichkeit der Erzdiözese, die bescheidenen, hinter den Abgaben der norddeutschen Diözesen zurückstehenden Beiträge für die Diaspora wenigstens in der bisherigen Höhe pünktlich zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 22. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 12. 1930 Nr. 14354.)

Leichenverbrennung.

Der Volks-Feuerbestattungs-Verein betreibt zur Zeit unter Anwendung von Filmborführungen eine sehr rege Agitation zur Werbung neuer Mitglieder. Es wird dabei ausdrücklich betont, daß ein Kirchenaustritt nicht erforderlich ist. Wir machen die Erz. Pfarrämter auf diese neue Art, die Katholiken in einen Gegensatz zu den Vorschriften ihres Glaubens zu bringen, aufmerksam und verweisen auf das kirchliche Verbot der Leichenverbrennung (can. 1203 C. J. C.) sowie auf die kirchlichen Strafen, die sich ein jeder durch den Beitritt zu dem Verein nach can. 1240 C. J. C. zuzieht. Den Gläubigen ist außerdem zu erklären, daß der Volks-Feuerbestattungs-Verein im Dienst der Freidenkerbewegung steht.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 12. 1930 Nr. 14120.)

Vertrieb von religiösen Andachtsgegenständen durch Reisende.

Wir haben durch Erlaß vom 31. Juli 1926 Nr. 7728, Bücherkolportage (Anzbl. 1926 S. 286f.), angeordnet:

„Die Pfarrämter sind nicht befugt, Empfehlungen zu erteilen, wenn der Kolporteur keine Anerkennung von uns besitzt“.

Da uns neuerdings Fälle zur Kenntnis gekommen sind, in denen Reisende unter Berufung auf Empfehlungen von Geistlichen teure und minderwertige Andachtsgegenstände zum Schaden vor allem der ländlichen katholischen Bevölkerung zu verkaufen suchen, so dehnen wir obiges Verbot auch auf den Vertrieb solcher Andachtsgegenstände aus.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 12. 1930 Nr. 14331.)

Exerzitien.

Im Exerzitienhaus in Feldkirch (Vorarlberg) finden im ersten Halbjahr 1931 nachstehende Exerzitienkurse statt:

Für **Priester** vom 18. bis 24. Januar (5 Tage),
vom 26. bis 30. Januar,
vom 9. bis 13. Februar,
vom 19. bis 25. April (5 Tage),
vom 4. bis 8. Mai,
vom 15. bis 19. Juni,
vom 15. bis 24. Juli (8 Tage),
vom 27. bis 31. Juli,
vom 17. bis 22. August (4 Tage),
vom 24. bis 28. August.

Für **Alt-Akademiker** vom 1. bis 5. April.

Für **Lehrer und andere gebildete Herren**
vom 28. Mai bis 1. Juni,
vom 1. bis 7. August (5 Tage),
vom 13. bis 17. August.

Für **Männer** vom 8. bis 12. Januar,
vom 30. Januar bis 3. Februar,
vom 28. bis 22. März,
vom 13. bis 17. April,
vom 13. bis 17. Mai,
vom 11. bis 15. Juni.

Für **Jungmänner** vom 3. bis 7. Januar,
vom 14. bis 18. Februar,
vom 12. bis 16. März,
vom 22. bis 26. Mai,
vom 26. bis 30. Juni.

Für **Männer und Jungmänner** vom 26. bis 30. März.

Für **Mesner** vom 13. bis 17. April.

Für **Schüler höherer Lehranstalten (obere Klassen)**
vom 7. bis 11. April,
vom 8. bis 12. August.

Für **Jugendliche (15 bis 18 Jahre)**
vom 26. Februar bis 2. März.

1. Die Exerzitien beginnen immer abends 19 Uhr und schließen am Morgen des letzten der vorstehend genannten Tage.

2. Jede Anmeldung gilt als Aufnahme.

3. Nachricht erfolgt nur auf Verlangen oder bei Ueberfüllung, oder wenn Grenzkarte wegen fehlenden Passes ausdrücklich verlangt wird. (Um Rückporto wird gebeten. Es werden auch ausländische Briefmarken angenommen.)

Anmeldungen mit deutlicher Anschrift wolle man richten an die Leitung des Exerzitienhauses in Feldkirch, Vorarlberg.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 12. 1930 Nr. 14296.)

Exerzitien.

Im Exerzitienhaus des Klosters Untermarchtal finden im ersten Halbjahr 1931 folgende Exerzitienkurse statt:

Für Männer u. Jünglinge	vom 17. bis 21. Januar.
" Frauen	" 7. " 11. Februar.
" Jungfrauen	" 14. " 18. Februar.
" Jungmänner	" 18. " 21. März.
" Caritas	" 1. " 5. April.
" Frauenbund	" 16. " 20. Mai.
" Jungfrauen	" 23. " 27. Mai.

Anmeldungen sind an das Kloster Untermarchtal (Württemberg) zu richten.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 18. 12. 1930 Nr. 20912.)

Änderung des Aufwertungsgesetzes.

Mit Bezug auf Anzeigebblatt 1930 S. 65/66 (Kath. Oberstiftungsrat vom 7. Aug. 1930 Nr. 13005).

1. Der Zinssatz zur Verzinsung des Aufwertungsbetrags der Hypothek und der persönlichen Forderung beträgt vom 1. Januar 1932 an jährlich 7,5 v. H. (Verordnung vom 5. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I S. 608).

2. Wo die Eintragung der gesetzlichen Aufwertung ins Grundbuch noch nicht beantragt wurde, ist der Antrag unverzüglich zu stellen, da diese Frist am 31. März 1931 abläuft.

3. Möglich ist auch Umschreibung der bereits eingetragenen Aufwertungshypotheken von Goldmark in Reichsmark, aber nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1930.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 6. 12. 1930 Nr. 19060.)

Die Heimzahlung von Aufwertungsguthaben bei der Katholischen Pfarrpfündekasse.

Vom 1. Januar 1932 an können bei Bedarf die bei der Katholischen Pfarrpfündekasse angelegten Aufwertungsguthaben kirchlicher Fonds heimbezahlt werden. Zur Beschaffung der Mittel, die zu diesem Zweck nötig sind, muß die Kasse einen Teil der zu ihren Gunsten bestehenden Aufwertungshypotheken kündigen. Da die Kündigungsfrist für solche Hypotheken ein Jahr beträgt, sollte die Kasse jetzt schon übersehen können, welche Mittel zur Heimzahlung von Aufwertungsguthaben im Jahre 1932 erforderlich sind. Da der Grundstock der Fonde ungeschmälerert seinem Zweck zu erhalten ist, kann die Zurückziehung von Guthaben, die Grundstockkapitalien sind, im Allgemeinen nicht in Frage kommen.

Wir beauftragen daher die Stiftungsräte, der Pfarrpfündekasse bis Ende Januar 1931 unter Angabe des Gläubigers die Beträge anzuzeigen, die von Aufwertungsguthaben im Verlauf des Jahres 1932 heimbezahlt werden sollen.

Für Neuanlagen ist eine solche Anzeige nicht erforderlich (vgl. § 6 der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1928 Nr. 20113 Anzbl. S. 223).

Vom 1. Januar 1932 an können infolge der reichsgesetzlichen Erhöhung des Zinsfußes für Aufwertungshypotheken auch die bei der Pfarrpfündekasse angelegten Aufwertungsguthaben zu demselben Zinsfuß wie neue Anlagen verzinst werden; eine Zurückziehung von Aufwertungsguthaben zur Erzielung eines größeren Zinsertrages ist daher zwecklos.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1930.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 11. 12. 1930 Nr. 20015.)

Steuerabzug 1931 bei Geistlichen.

Alle Geistlichen, welche Bezüge aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse haben, wollen die neuen Steuerkarten alsbald an die Kasse einsenden. Bis zur Vorlage der neuen Steuerkarte muß die Kasse den Lohnsteuerabzug an der vollen Zahlung d. h. ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge und erhöhten Freiteile vornehmen (vgl. Ziffer I³ der Bekanntmachung vom 1. März 1928 Nr. 3629 — Anzbl. S. 145).

Karlsruhe, den 11. Dezember 1930.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(N. D. St. R. 6. 12. 1930 Nr. 19569.)

Rechnerskautionen.

Als Dienstkautionen der Fondszwecker sind vielfach noch auf Papiermark lautende Höchstbetragshypotheken zu Gunsten kirchlicher Rechtspersonen (Fonde und Kirchengemeinden) im Grundbuch eingetragen. Wenn die Eintragung der 25%igen Aufwertung dieser Hypotheken ins Grundbuch nicht bis mit 31. März 1931 beim Grundbuchamt beantragt ist, erlöschen auch diese Hypotheken (vgl. Anzeigebblatt 1930 S. 65) und werden von Amtswegen gelöscht.

Wenn mit Rücksicht auf die Verminderung des Fondsvermögens durch die Geldentwertung die auf 25% aufgewertete Höchstbetragshypothek hinreichende Sicherheit für etwaige aus dem Dienstverhältnis der Rechner sich ergebende Ansprüche der Fonde bietet, könnte der entsprechende Eintragungsantrag beim Grundbuchamt nach Art. 5 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom Katholischen Oberstiftungsrat gestellt werden. Etwaige Anträge wären uns vom Stiftungsrat mit einem beim Grundbuchamt zu erhebenden Eigentums- und Lastenzugnis oder auch einer Grundbuchheftabschrift über den Grundbesitz des Rechners vorzulegen.

Einfacher gestaltet sich aber die Regelung, wenn zwischen dem Stiftungsrat namens der kirchlichen Rechtsperson (Fond, Kirchengemeinde) und dem Rechner (Erheber) eine Vereinbarung abgeschlossen wird, wonach der Rechner (Erheber) entweder die Eintragung der 25%igen Aufwertung hinsichtlich der bestehenden Papiermarkhypothek oder aber die Eintragung einer neuen erstrangigen Höchstbetragshypothek bis zu dem vom Stiftungsrat als Sicherheit bestimmten Betrag bewilligt, und der Stiftungsrat die Eintragung derselben namens der gebührenfreien kirchlichen Rechtsperson (Fond, Kirchengemeinde) ins Grundbuch beantragt.

Dienstkaution kann von den genannten kirchlichen Bediensteten auch durch Verpfändung von Sparkassenguthaben oder Wertpapieren geschehen. Sparkassenguthaben wären gegebenenfalls für die Abhebung zu sperren, Sparbuch bzw. Wertpapiere vom Stiftungsrat zu verwahren oder in Verwahrung zu geben.

Für die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer ist eine Dienstkaution nicht zu stellen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1930.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Pfründebefetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
23. Nov.: Wilhelm Senn, Pfarrverweser in Sickingen, auf diese Pfarrei.
30. " Otto Fegner, Pfarrer in Ruff, auf die Pfarrei Berghaupten.
30. " Paul Holl, Kaplaneiverweser in Ostrach, auf die Pfarrei Dettingen (Hohenzollern).

Verseetzungen.

29. Okt.: Anton Sälinger, Pfarrer in Rheinfelden, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Markelfingen.
29. " Edwin Dold, Vikar in Baden-Baden, Stiftskirche, als Pfarrverweser nach Rheinfelden.
30. " Karl Schäfer, bisher beurlaubt, als Vikar nach Windschlag.
30. " Wilhelm Faller, Vikar in Windschlag, i. g. E. nach Neustadt i. Schw.
30. " Wendelin Gühr, Vikar in Neustadt i. Schw., i. g. E. nach Baden-Baden, Liebfrauenpfarrei.
7. Nov.: Alfons Schwarz, Vikar in Heidelberg, Jesuitenkirche, als Pfarrverweser nach Sinshheim a. d. Elsenz.
13. " Hugo Stadelhofer, Vikar in Heidelberg-Neuenheim, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenpfarrei.
13. " Anton Sauter, Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Glottertal.
13. " Josef Stocker, Vikar in Zell a. H., i. g. E. nach Oberbühlertal.
13. " August Geisert, Vikar in Oberbühlertal, i. g. E. nach Heidelberg-Neuenheim.
13. " Gebhard Läufer, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Kappelrodeck.
15. Nov.: Theodor Ulmer, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Erfsingen.
15. " Hubert Ganner, Vikar in Erfsingen, i. g. E. nach Ueberlingen a. S.
21. " Lorenz Henn, Pfarrer in Breitnau, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Ruff.
21. " Otto Grieshaber, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg, als Pfarrverweser nach Breitnau.

